

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung Nr. 3*
zur Durchführung der Ausbildung von Frauen
im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen****vom 18. Juni 1976**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die delegierenden Betriebe haben Frauen im Sonderstudium, die nicht im Direktstudium studieren, eine Arbeitszeitvergünstigung (Freistellung) von 100 Arbeitstagen je Studienjahr zu gewähren. In dieser Freistellungszeit sind die Zeiten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen u. a. im Rahmen des Sonderstudiums enthalten. Die Freistellung von der Arbeit zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit bzw. zur Vorbereitung und Ablegung der Fachschulabschlußprüfung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften**.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

* Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644)

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

**Anordnung Nr. 2*
über die Kennzeichnung der Lebensmittel
im Lebensmittelverkehr****vom 22. Juni 1976**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Für Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen kann eine zusätzliche Kennzeichnung mit folgenden Angaben vorgesehen werden:

Kalorien	kcal	je 100 g	Lebensmittel
Eiweiß	g	je 100 g	Lebensmittel
Fett	g	je 100 g	Lebensmittel
Kohlenhydrate	g	je 100 g	Lebensmittel.

Die zusätzliche Kennzeichnung ist in den jeweiligen Standards zu regeln.

(2) Hauptnährstoffe, deren physiologischer Brennwert in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5 % des Kaloriengehaltes beträgt oder deren Gehalt den Wert von 0,5% unterschreitet, sind in der Kennzeichnung nicht anzugeben.

(3) Speisen der Gaststätten können in der Kennzeichnung die Angabe des Kaloriengehaltes je Essensportion enthalten.“

§ 2

Im § 3 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 8 aufgehoben.

§ 3

Im § 7 Abs. 4 wird der Hinweis auf § 8 Abs. 1 aufgehoben.

§ 4

Der § 17 Abs. 2 wird aufgehoben, i

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1976

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)****vom 25. Juni 1976**

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1

Nach Ziff. 76 AStR wird folgende Ziff. 76a eingefügt:

**„Wegfall des Steuerabzugs bei geringfügigen
steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen**

(1) Werden Einnahmen aus einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf erzielt und überschreiten die sich daraus nach Abzug der berufsbedingten Ausgaben (Ziff. 33 AStR) ergebenden Einkünfte im Kalenderjahr voraussichtlich nicht die Steuerfreigrenze, ist ein Bescheid über den Wegfall des Steuerabzugs zu erteilen. Der Bescheid wird grundsätzlich auf die Dauer von 3 Kalenderjahren befristet.

(2) Die Betriebe haben bei Vorlage eines Bescheides über den Wegfall des Steuerabzugs das Bruttoentgelt ohne Steuerabzug auszusahlen. Die Nummer des Bescheides und die ausstellende Abteilung Finanzen sind in den Auszahlungsunterlagen zu vermerken.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bescheides hat der Bürger diesen zum festgelegten Termin an die Abteilung Finanzen des für seinen Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises zurückzugeben mit einer Erklärung über die in den 3 Jahren je Kalenderjahr tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen. Gleichzeitig sind die Einzelbelege mit vorzulegen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 764)